



Datum / Referenz: 01.01.2023

Allgemeine Informationen zur Zuteilung von Nummernblöcken und Kennzahlen gemäss dem E.164 Nummerierungsplan

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10), die Verordnung vom 9. März 2007 über die Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1), die Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104) und die Verordnung vom 18. November 2020 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106).

1. Grundlagen

Der Nummerierungsplan E.164 wird vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) festgelegt. Das BAKOM kann den Nummerierungsplan zur Sicherstellung von genügend Nummernraum oder aufgrund internationaler Normen und Empfehlungen ändern. Vor der Festlegung oder vor wichtigen Änderungen des Nummerierungsplans E.164 konsultiert das BAKOM die interessierten Kreise und benachrichtigt die Inhaberinnen von Nummernraum mindestens 24 Monate vor dem Inkrafttreten einer Änderung (in dringenden Fällen oder für weniger wichtige Änderungen sind kürzere Fristen zulässig).

2. Zuteilung

Das BAKOM teilt jeder Gesuchstellerin, die in der Schweiz gemäss Artikel 4 FMG registriert ist und mittels Adressierungselementen des E.164 Nummerierungsplans Fernmeldedienste anbieten will, Nummernblöcke oder Kennzahlen zu. Das Gesuch muss schriftlich oder über www.uvek.egov.swiss eingereicht werden und die zu seiner Prüfung notwendigen Angaben enthalten. Niemand hat Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Adressierungselemente. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Nummern für Endbenutzer (z. B. Telefonie ISDN / PSTN / VoIP) werden in Blöcken von 10'000 Nummern zugeteilt.
- Kennzahlen für den Zugang zu Sonderdiensten oder für Verbindungssteuerungsadressen werden einzeln zugeteilt.
- Zugeteilter E.164 Nummernraum begründet ein Nutzungsrecht und darf ausschliesslich gemäss den oben erwähnten rechtlichen Grundlagen und den in der Zuteilungsverfügung umschriebenen Zwecken genutzt werden.
- Die Inhaberin von Nummernraum muss dem BAKOM am Ende jedes Kalenderjahres die Auslastung pro zugeteilten Nummernblock melden.

3. Widerruf

Das BAKOM kann die Zuteilung eines Nummernblocks oder einer Kennzahl des E.164 Nummerierungsplans widerrufen, wenn:

- a) eine Änderung des E.164 Nummerierungsplans dies erfordert;
- b) das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen der AEFV, des BAKOM oder der Zuteilungsverfügung, missachtet wird;
- c) eine andere Behörde gestützt auf ihre Zuständigkeit eine Verletzung von Bundesrecht feststellt, die mit Hilfe der Nummern der E.164 Nummernblöcke begangen wird;
- d) der Verdacht besteht, dass mit Hilfe der Nummern der E.164 Nummernblöcke eine Verletzung von Bundesrecht begangen wird;
- e) sich die Inhaberin die Nummern der E.164 Nummernblöcke zuteilen liess, um die Zuteilung an andere Interessierte zu verhindern;
- f) die Nummern der E.164 Nummernblöcke nicht mehr oder nicht hauptsächlich in der Schweiz verwendet werden;
- g) die fälligen Verwaltungsgebühren nicht bezahlt werden;
- h) sich die Inhaberin oder der Inhaber in Konkurs, Liquidation oder im Nachlassverfahren befindet;
- i) andere wichtige Gründe, wie internationale Empfehlungen, Normen oder Harmonisierungen es erfordern;
- j) über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren weniger als 5 Prozent der zuteilten Nummern von der Kundschaft der Fernmeldedienstanbieterin verwendet worden sind.

4. Zuteilungsgesuch

Für jedes Dienstangebot für Fernmeldedienste muss die Gesuchstellerin ein vollständig ausgefülltes Zuteilungsgesuch für E.164 Nummern einreichen.

Im Zuteilungsgesuch muss die Gesuchstellerin folgende Angaben machen:

- Dienstangebot, für welches der Nummernraum verwendet werden soll;
- Anzahl Nummern, die benötigt werden;
- die geplante Anzahl Abonnenten nach 12 und 36 Monaten, damit eine angemessene Anzahl Nummern zugeteilt werden kann;

Dem Zuteilungsgesuch muss eine Beschreibung des Dienstangebotes an die Kundinnen und Kunden beigelegt werden.

5. Ablauf

Die Zuteilung von E.164 Nummernraum durchläuft in der Regel folgenden Ablauf:

1. Die Gesuchstellerin reicht ein vollständiges und begründetes Zuteilungsgesuch für E.164 Nummern beim BAKOM ein.
2. Nach der Prüfung des Zuteilungsgesuchs und wenn keine begründeten Einwände vorliegen, wird der Gesuchstellerin eine Zuteilungsverfügung ausgestellt.

6. Gebühren

Für die Zuteilung eines E.164 Nummernblocks oder einer Kennzahl wird eine Verwaltungsgebühr von 420 Franken erhoben.

Im Weiteren wird eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt für:

10'000er Nummernblock: 200 Franken

Kennzahl: 200 Franken